

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 22.06.2021/hl

Nummer 83/2021	Verfasser Frau Nisius EBG Steinmann	Az. des Betreffs 504.0 790.60	Vorgänge Vorlage GR 80/2020 vom 21. Juli 2020
--------------------------	--	--	--

TOP-Nr.: 4

BETREFF

Corona Hilfen 2021
a) Kleinstbetriebe
b) Vereine

HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN

Außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro für den Corona-Hilfsfonds für Kleinstbetriebe und 25.000 € für die erhöhte Regelförderung.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des AK Corona

a) Hilfsfonds für Kleinstbetriebe

1. Der fiktive Unternehmerlohn wird für den Zeitraum der erhaltenen Überbrückungshilfe III oder Härtefallhilfe auf einen Lohn aufgestockt, der dem gültigen Mindestlohn entspricht. Für die Monate November und Dezember 2020 wird eine monatliche gerundete Differenz in Höhe von 500 Euro und für die Monate Januar bis Juni 2021 (neu bis September) in Höhe von 750 Euro zum Ansatz gebracht werden. Dies würde über die maximal acht (neu elf)



Monate der Aufstockung der Überbrückungshilfe III bzw. der Härtefallhilfe einen Betrag von insgesamt maximal 5.500 Euro (neu 7.750 Euro) ergeben und dann auf 5.000 Euro gedeckelt werden.

2. Pro Walldorfer Kleinstbetrieb (Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz unter zwei Millionen Euro, die ihren Geschäftsbetrieb in den Sparten Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Hotellerie haben) gibt es eine maximale Förderung in Höhe der im Überbrückungshilfeantrag nachgewiesenen Liquiditätslücke, maximal 5.000 Euro.
3. Die Antragsfrist für den Walldorfer Hilfsfonds wird auf den 28. Februar 2022 befristet.
4. Bei Verlängerung der Überbrückungshilfe III bis Ende September als "Überbrückungshilfe III Plus" (ist in der Zwischenzeit beschlossen) gilt der Hilfsfonds für den Zeitraum November 2020 bis September 2021.
5. Es werden außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro für den Corona-Hilfsfonds für Kleinstbetriebe bereitgestellt.
6. Über die Empfehlung des AK Corona hinaus, sollen Betriebe nur im Rahmen der bei anderen Förderprogrammen verbliebenen Liquiditätseinbußen von maximal November 2020 bis September 2021 bezuschusst werden.
7. Außerdem wird die „Richtlinie für den Hilfsfonds der Stadt Walldorf für von der Corona-Pandemie geschädigte Kleinstbetriebe 2021“ wie in Anlage 1 beschlossen.

b) Vereine

8. die Corona-bedingte Anhebung der jährlichen Vereins-Regelförderung um 25 v.H., max. jedoch 1.500 € im Einzelfall sowie den Erlass der Hallenbenutzungsgebühren für das Jahr 2021. Die erforderlichen üpl. Mittel für die erhöhte Regelförderung von 25.000 € werden bereitgestellt.

SACHVERHALT

a) Corona-Hilfsfonds für Kleinstbetriebe 2021

In der Sitzung vom 21. Juli 2020 hat der Gemeinderat auf Antrag der FDP-Fraktion ein Förderprogramm für Kleinstbetriebe beschlossen, welches bis zum 31. Dezember 2020 befristet war. Hierfür wurden Mittel in einer Gesamthöhe von 150.000 Euro bereitgestellt. Insgesamt sind zwölf Anträge eingegangen. Aufgrund der Bedingung, dass sämtliche öffentliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden mussten und der Schwierigkeit der Darstellung der Liquiditätslücke über die öf-

fentlichen Förderungen hinaus, konnten in der Sitzung des AK Corona vom 8. Oktober 2020 nur zwei Anträge bewilligt werden. In dem Zuge wurden Mittel in Höhe von 9.221,30 Euro ausgezahlt. Weitere Anträge sind nicht eingegangen. Hierüber erfolgte eine Information im nichtöffentlichen Gemeinderat am 9. März 2021.

Entgegen der Erwartungen im Sommer 2020 dauern die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen weiter an, so dass sich die Betriebe im ersten Halbjahr 2021 weiterhin in einer schwierigen Situation befinden. Um Walldorfer Kleinstbetriebe über die Gutscheinkaktionen hinaus zu unterstützen und damit insbesondere die Stadtmitte mit einem Branchenmix aus Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen lebendig zu halten, schlägt die Verwaltung vor, erneut einen Corona-Hilfsfonds für Kleinstbetriebe aufzulegen und dafür die im letzten Jahr nicht verwendeten Mittel zu nutzen. Diese Vorschläge wurden am 16. Juni 2021 im AK Corona besprochen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Das Kommunalrechtsamt hat bereits zur Auflage des ersten Förderprogrammes die Auffassung vertreten, dass die Förderung von privaten Gesellschaften und Unternehmern grundsätzlich keine kommunale Aufgabe darstellt. Daher kann dies nur als freiwillige Aufgabe der Kommune gesehen werden. Hier sind die Schranken in der Gleichbehandlung der Begünstigten und der Leistungsfähigkeit der Kommune zu sehen. Grundsätzlich ist eine solche kommunale Förderung dem Subsidiaritätsprinzip zu unterwerfen, die kommunale Förderung darf erst dann zum Einsatz kommen, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten (Bundes- und Landesprogramme) die für diesen Zweck eingerichtet wurden, bereits von den Antragstellern in Anspruch genommen wurden.

Die Gleichbehandlung ist durch entsprechende Kriterien der Förderung sichergestellt und die Leistungsfähigkeit der Stadt Walldorf ist, hinsichtlich der zu erwartenden Beträge, nicht gefährdet. Um das Subsidiaritätsprinzip zu gewährleisten, sollte einer möglichen Corona-Förderung durch die Stadt Walldorf ein bestehendes, öffentliches Förderprogramm zugrunde gelegt werden. Mit dem Ziel, ein rechtssicheres und sowohl einfach zu beantragendes als auch eindeutig zu prüfendes Programm zu entwerfen, wurde ein Expertenrat bei der Steuerberaterkanzlei „Schauer, Häffner & Partner“ eingeholt. In zwei Videokonferenzen wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert und von der Steuerberaterkanzlei ein Konzept für eine Förderung erarbeitet (Anlage 2).

Der Vorschlag baut auf der Basis der Überbrückungshilfe III des Bundes und des Landes Baden-Württemberg auf. Hierfür sind Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die in einem Monat des Förderzeitraums einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, grundsätzlich antragsberechtigt. Für Betriebe, die keine Überbrückungshilfe beantragen können, gibt es das Förderprogramm „Härtefallhilfe“ für denselben Zeitraum.

Die Überbrückungshilfe III ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und erstattet bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten. Der Anteil der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruches im

jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 ab. Außerdem können für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Förderzeitraums Aufschläge als Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung gewährt werden. Des Weiteren wird die ergänzende Förderung des Landes durch einen fiktiven Unternehmerlohn in der Überbrückungshilfe III fortgesetzt. Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021, also acht Monate. Die Überbrückungshilfe III ist bis Ende September als "Überbrückungshilfe III Plus" verlängert worden, deshalb sollte auch der Hilfsfonds der Stadt Walldorf für den Zeitraum November 2020 bis September 2021 gelten.

Die Härtefallhilfe ist ein weiteres Förderprogramm, welches Unternehmen und Selbständigen in individuellen Problemsituationen helfen soll, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, aber trotz aller Verbesserungen und Ausweitungen der Überbrückungshilfe keinen Zugang zu einem anderen Hilfsprogramm haben. Die Anträge werden von einer unabhängigen Härtefallkommission hinsichtlich der Frage begutachtet, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Härtefallhilfen vorliegen. Die Härtefallhilfen orientieren sich in ihrer Höhe an den förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III des Bundes und des Landes.

Die Steuerberaterkanzlei Schauer, Häffner & Partner schlägt zwei mögliche Ansätze für eine kommunale, ergänzende Förderung vor:

1. Den fiktiven Unternehmerlohn auf Mindestlohn aufstocken.
2. Betriebe fördern, die weniger als 30 Prozent Umsatzeinbruch hatten.

Erläuterung

Zu 1.

Die Überbrückungshilfe III erstattet, je nach Umsatzrückgang, bis zu 100 Prozent der Fixkosten. Allerdings beziehen viele Selbstständige und Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften keine eigenen Gehälter, so dass eine reine Fixkostenerstattung in diesen Fällen nicht ausreicht. Diese Förderlücke im Bundesprogramm ist mit Mitteln vom Land Baden-Württemberg geschlossen worden. Der fiktive Unternehmerlohn wird vom Land als ergänzende Förderung pauschal und unabhängig vom Umsatzeinbruch gewährt, sofern ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegt. Allerdings ist der ansetzbare fiktive Unternehmerlohn relativ niedrig angesetzt und liegt unter dem Mindestlohn. Bis Ende Dezember 2020 konnte ein maximaler Unternehmerlohn in Höhe von 1.180 Euro angesetzt werden, seit Anfang Januar 2021 wurde dieser auf 1.000 Euro gekürzt. Diese Lücke zwischen dem fiktiven Unternehmerlohn und dem Mindestlohn könnte die die Stadt Walldorf schließen, indem den Betrieben, die die Überbrückungshilfe III erhalten haben, der Unternehmerlohn auf monatlich 1.646,67 Euro (bzw. nur 1.620,64 Euro für das Jahr 2020) aufgestockt wird.

Zu 2.

Eine andere bzw. zusätzliche Möglichkeit sieht die Kanzlei Schauer, Häffner & Partner in der Förderung von Betrieben, die weniger als 30 Prozent Umsatzrückgang verzeichnet haben, so dass diese keinen Antrag für die Überbrückungshilfe III stellen konnten. Diese müssten dann zur Antragsstel-

lung bei der Stadt das Antragsformular der Überbrückungshilfe III verwenden und die Richtigkeit der Angaben von einem Steuerberater bestätigen lassen.

Bewertung

Zu 1) Die Verwaltung schlägt vor, für die Monate November und Dezember 2020 eine monatliche gerundete Differenz in Höhe von 500 Euro und für die Monate Januar bis September 2021 in Höhe von 750 Euro zum Ansatz zu bringen. Dies würde über die maximal elf Monate der Aufstockung der Überbrückungshilfe III bzw. der Härtefallhilfe einen Betrag von insgesamt maximal 7.750 Euro ergeben und dann auf 5.000 Euro bzw. die im Antrag nachgewiesenen Liquiditätseinbußen gedeckelt werden.

Zu 2) Eine Förderung von Betrieben, die weniger als 30 Prozent Umsatzeinbruch hatten, wird seitens der Verwaltung als kritisch angesehen und wurde nach einer Diskussion im AK Corona nicht empfohlen, da ein Umsatzrückgang zwischen einem und 29 Prozent als verkraftbar gilt und hier nicht von einer Existenznot ausgegangen wird.

Eine Antragstellung kann erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides der Überbrückungshilfe III bzw. der Härtefallhilfe erfolgen, damit dieser als Grundlage für die Entscheidung über den Antrag für den Walldorfer Hilfsfonds genutzt werden kann. Gefördert würden nur die Monate, in denen auch Überbrückungshilfe bzw. Härtefallhilfe bewilligt worden ist, maximal November 2020 bis September 2021. Die Antragsfristen für die Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus und für die Härtefallhilfe enden derzeit am 31. Oktober 2021. Da ein Antrag für den Walldorfer Hilfsfonds erst dann sinnvoll zu prüfen ist, wenn ein Bewilligungsbescheid für die Überbrückungshilfe III vorliegt, sollte die Antragsfrist für den Walldorfer Hilfsfonds bis zum 28. Februar 2022 laufen. Über die Empfehlung des AK Corona hinaus, sollen Betriebe nur im Rahmen der bei anderen Förderprogrammen verbliebenen Liquiditätseinbußen bezuschusst werden, wie dies auch von Kanzlei Schauer, Häffner & Partner im Konzept auf Seite 4 vorgeschlagen wird.

Zur der Vorberatung im AK Corona wurde ein Entwurf der Richtlinie vorgelegt, der an die Richtlinie des Corona-Hilfsfonds für Kleinstbetriebe von 2020 angelehnt ist (Anlage 1). Nach einem positiven Votum des Gemeinderates würden die Walldorfer Betriebe noch im Juli 2021 bezüglich des neuen, kommunalen Hilfsfonds per E-Mail, städtischer Internetseite und über die Walldorfer Rundschau informiert werden.

Vorberatung im Arbeitskreis Corona

Der AK Corona hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:

1. Der fiktive Unternehmerlohn wird auf einen Lohn aufgestockt, der dem gültigen Mindestlohn entspricht.

- 1.1 Hierbei sollte für die Monate November und Dezember 2020 eine monatliche gerundete Differenz in Höhe von 500 Euro und für die Monate Januar bis Juni 2021 in Höhe von 750 Euro zum Ansatz gebracht werden.
- 1.2 Dies würde über die maximal acht Monate der Aufstockung der Überbrückungshilfe III bzw. der Härtefallhilfe einen Betrag von insgesamt maximal 5.500 Euro ergeben und dann auf 5.000 Euro gedeckelt werden.
2. Eine Förderung von Betrieben, die weniger als 30 Prozent Umsatzeinbruch hatten wird seitens der Verwaltung als kritisch angesehen und nicht empfohlen, da ein Umsatzrückgang zwischen einem und 29 Prozent als verkraftbar gilt und hier nicht von einer Existenznot ausgegangen wird.
3. Pro Walldorfer Kleinstbetrieb (Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz unter zwei Millionen Euro, die ihren Geschäftsbetrieb in den Sparten Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Hotellerie haben) wird eine maximale Förderung in Höhe von 5.000 Euro vorgeschlagen. Die Antragsfrist für den Walldorfer Hilfsfonds wird auf den 28. Februar 2022 befristet.
4. Sofern die Überbrückungshilfe III bis Ende September als "Überbrückungshilfe III Plus" verlängert wird, sollte auch der Hilfsfonds der Stadt Walldorf für den Zeitraum November 2020 bis September 2021 gelten.
5. Es werden außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro bereitgestellt.

b) Mögliche Unterstützung der Vereine im Jahr 2021

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 auf der Grundlage eines Antrags der FDP-Fraktion „Grundsätze für die finanzielle Unterstützung von Vereinen, die Corona bedingt Ausfälle zu erleiden haben“ beschlossen. Ziel der Unterstützung im vergangenen Jahr war es, finanzielle Verluste abzufedern und eine drohende Existenzgefährdung zu verhindern. Unterstützung nach diesen Grundsätzen sollten eingetragene Walldorfer Vereine erhalten, die grundsätzlich nach den Vereinsförderungsrichtlinien gefördert werden und Defizite durch

- den ausgefallenen Spargelmarkt
- die ausgefallene Kerwe und
- ausgefallene Veranstaltungen, die sie durchgeführt hätten, weil ihre im offiziellen Veranstaltungskalender des Jahres 2020 aufgeführten Veranstaltungen ausfallen mussten,

erfahren haben. Die Vereine sollten vorrangig Zuschüsse aus vorhandenen Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder den Spitzenverbänden beantragen. Die Unterstützung sollte gewährt werden durch eine Zuwendung in Höhe von 50 v. H. des ermittelten Defizits, maximal jedoch 1.500 € pro Verein und Jahr.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 25.02.2021, bekanntgegeben in der Sitzung am 9. März 2021, umfassend über die Inanspruchnahme des Programms berichtet. Aus dem Vereinsbereich gingen sieben Anträge bei der Verwaltung ein. Insgesamt wurde ein Betrag von 3.347 € ausgeschüttet, obwohl der Gemeinderat im Rahmen seiner Beschlussfassung ein deutlich höheres Budget bereitgestellt hat.

2. Situation 2021

Auch – zumindest im ersten halben Jahr 2021 – hat sich für die Vereine an der Corona Situation nichts Grundlegendes verändert. Das Vereinsleben stand und steht nach wie vor still. Veranstaltungen, die üblicherweise im Veranstaltungskalender ihren Niederschlag gefunden hätten und haben, wurden gecancelt. Der geplante Festumzug, aber auch der Spargelmarkt in dem sich Vereine präsentieren und auch Einnahmen generieren können, fand nicht statt. Wie dies im zweiten Halbjahr aussehen kann, insbesondere beginnend nach der Sommerpause, bleibt abzuwarten.

Auch was die Kerwe betrifft, ist die Verwaltung aktuell nicht optimistisch, weil die Zeit zur Vorbereitung sowohl für die Stadt als auch für die Vereine immer enger wird. Gleichwohl haben die Vereine neben der Tatsache, dass sie ihre Vereinsaktivitäten kaum noch leben können und auch das soziale und gesellschaftliche Miteinander leidet, da und dort auch finanzielle Ausfälle zu verzeichnen.

3. Überbrückungshilfe III

Nach den geltenden Richtlinien sind auch Vereine grundsätzlich berechtigt, Überbrückungshilfe III zu beantragen. Insoweit greift hier auch das Prinzip der Subsidiarität.

Eine Förderung durch die Stadt auf der Basis unserer Grundzüge aus dem vergangenen Jahr macht aus der Sicht der Verwaltung weniger Sinn, weil damals kaum Vereine die formulierten Voraussetzungen erfüllten. Dies würde in diesem Jahr aller Voraussicht nach nicht anders sein.

4. Lösungsansatz

Dennoch kann sich die Verwaltung durchaus eine finanzielle Förderung der Vereine vorstellen. Dabei könnte ein Ansatz sein, dass man, unabhängig von möglichen Verlusten beziehungsweise nicht erzielten Einnahmen aus ausgefallenen Veranstaltungen heraus, eine einmalige Anhebung der Regelförderung vorstellen.

Dies wäre zwar eine Förderung nach dem „Gießkannenprinzip“, hätte aber auch zur Folge, dass man alle in die Vereinsförderung einbezogenen Vereine erreicht. Mit dieser Förderung erreicht man dann auch Vereine, die ansonsten beim Spargelmarkt oder bei der Kerwe beteiligt sind und gegebenenfalls Ausfälle zu erleiden haben, weil zahlreiche Vereine, die am Spargelmarkt und an der Kerwe mitmachen, auch in die Vereins- Regelförderung einbezogen sind. Dabei könnte sich die Verwaltung vorstellen, im Rahmen eines Gesamtbudgets von ca. 20.000 bis 25.000 € die Regelförderung

um 25 v. H. anzuheben, und pro Verein/Gruppierung auf maximal 1.500 € zu deckeln.

In die Regelförderung einbezogen sind derzeit etwa 70 Walldorfer Vereine und Gruppierungen. Die Regelförderung, und das ist dem Gemeinderat bekannt, ist abhängig von der Zahl der Mitglieder und käme so allen zugute. Die Deckelung auf 1.500 € hätte zur Folge, dass gerade die großen Vereine nicht überproportional profitieren. Verwaltungstechnisch wäre es die einfachste Lösung und könnte im Spätjahr 2021 mit der Vereinsförderung ausgezahlt werden.

Ein weiterer Lösungsansatz orientiert sich ebenfalls an der Beschlusslage aus dem Vorjahr. Damals hat der Gemeinderat beschlossen, den Walldorfer Vereinen die Nutzungsgebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb in städtischen Einrichtungen für den Zeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 zu erlassen. Eine weitere mögliche indirekte Vereinsförderung im Jahr 2021 könnte der Erlass sämtlicher Nutzungsgebühren in städtischen Einrichtungen für Walldorfer Vereine sein. In den Jahren 2017 bis 2019 hat die Stadt einen Gesamtbetrag in diesem Bereich zwischen 25.000 € und 30.000 € erzielt. Diese Gesamtsumme bildet sich aus Nutzungsgebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb, dem Wettkampfbetrieb, den Flutlichtkosten für den Außenbereich, als auch für Einzelnutzungen zu kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen in Hallen- und Sportplätzen, sowie weiteren städtischen Einrichtungen. Dieser Erlass wäre aus Sicht der Stadt absolut zu verkraften und vertretbar.

Bei beide Komponenten würde die Stadt einen Betrag von ca. 50.000 € in die Hand nehmen, um die Vereine in diesem Jahr zu entlasten. Angesichts der Tatsache, dass wir im vergangenen Jahr

von den angesetzten 20.000 € lediglich 3.500 € ausgegeben haben, sollte dies auch noch in der Gesamtbetrachtung über beide Jahre durchaus gerechtfertigt sein.

Vorberatung im Arbeitskreis Corona

Der AK Corona hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die

- a) Erhöhung der Regelförderung um 25 v.H., gedeckelt auf 1.500 € im Einzelfall sowie
- b) Den Erlass der Hallennutzungsgebühren für das Gesamtjahr 2021 und
- c) Die Bereitstellung von apl. Mitteln in Höhe von 25.000 €

Die Auszahlung der Regelförderung erfolgt gegen Ende des Jahres.

Otto Steinmann
Erster Beigeordneter

Anlagen